

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Lübow	Vorlage-Nr: VO/GV02/2013-0350 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 10.01.2013 Einreicher: Bürgermeister
<b>Stellungnahme der Gemeinde Lübow zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet "Photovoltaik" an der Bahnstrecke Wismar- Hornstorf</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
	Gremium
Ö	22.01.2013
N	29.01.2013
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Lübow
	Hauptausschuss Lübow

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Lübow stimmt dem Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet „Photovoltaik“ an der Bahnstrecke Wismar- Hornstorf zu.

Die Gemeinde Lübow hat weder Hinweise noch Bedenken.

### Sachverhalt:

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist der oben genannte Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Planungsziel ist, den Flächennutzungsplan mit dem künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar- Hornstorf“ in Übereinstimmung zu bringen und den Änderungsbereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

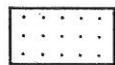
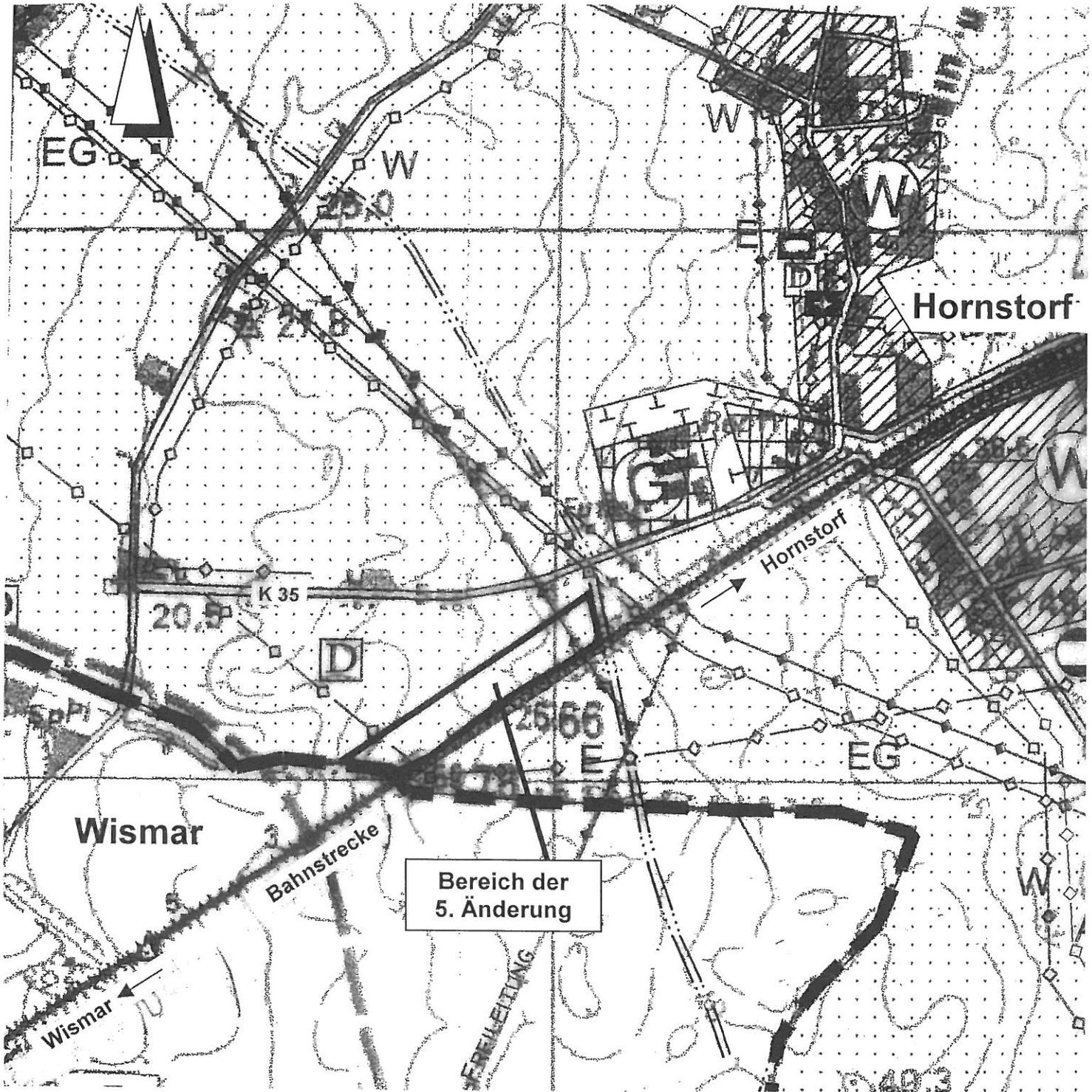
### Anlage/n:

Auszug F-Plan vor der 5. Änderung

Auszug Vorentwurf F-Plan

Auszug Begründung

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Flächen für die Landwirtschaft

# Flächennutzungsplan Gemeinde Hornstorf

- Planausschnitt aus dem wirksamen FNP - (vor der 5. Änderung)

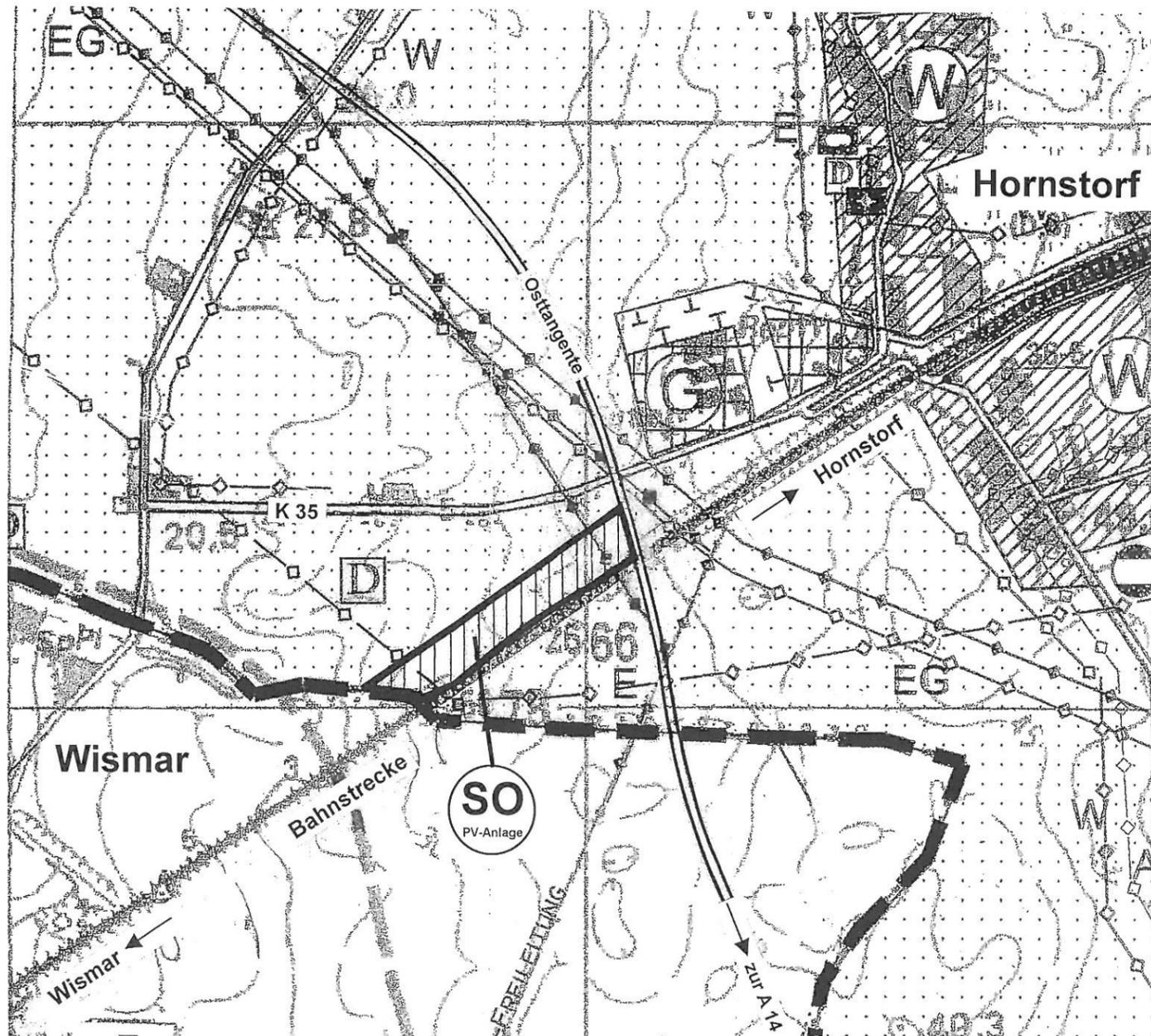
M 1 : 10000

# 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

M 1 : 10000

Gemeinde Hornstorf

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes



### Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).  
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) und das BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschl. aller rechtskräftigen Änderungen.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>I. Festsetzungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik- Anlage	§ 11 BauNVO
	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	§ 5 (2) 4 BauGB
	unterirdisch (E-Elektro)	
	oberirdisch (Freileitung)	
	Gemeindegrenze	
	Bereich der 5. Änderung	

### Verfahrensvermerke:

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 25.10.2012.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ erfolgt.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 2 Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ im Amt Neuburg zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 3 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur Beteiligung aufgefordert worden.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 4 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 5 Die Gemeindevertretung hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 6 Die von der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs.2 BauGB aufgefordert worden.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 7 Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ im Amt Neuburg nach § 3 Abs.2 BauGB während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind und ausliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 8 Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 9 Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am \_\_\_\_\_ von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ gebilligt.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 10 Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom \_\_\_\_\_ AZ: \_\_\_\_\_ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 11 Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ erfüllt.  
Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde durch Erlass der Landrätin des Kreises Nordwestmecklenburg vom \_\_\_\_\_ AZ: \_\_\_\_\_ bestätigt.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 12 Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am \_\_\_\_\_ ausgefertigt.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- 13 Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.  
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.  
Hornstorf, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister

Vorentwurf

Stand: 25.10.2012

# Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

## Grundlagen der Planung:

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Planzeichenverordnung 90 (PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S.58 ) einschließlich aller Änderungen
- die Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102 )

Der Änderungsbereich der **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf umfasst die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 13 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar-Hornstorf“.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf werden folgende Planungsziele verfolgt:

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. eines Schienenweges liegen.

Die Gemeinde hat deshalb beschlossen, für eine entsprechende Fläche nördlich der Bahnstrecke Wismar - Rostock einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Das Planvorhaben trägt dazu bei, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes zu erhöhen.

Mit der Planung werden folgende Ziele angestrebt:

- Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.2012 der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Photovoltaikanlage auszuweisen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar-Hornstorf“ werden auch die landschaftspflegerischen Belange berücksichtigt.

Da das Plangebiet des B-Planes mit dem der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes identisch ist, kann die für den B-Plan erstellte Übersicht zum Natur- und Artenschutz auch für die 5. Änderung des FNP herangezogen werden.

gebilligt durch Beschluss der GV am : 25.10.2012  
ausgefertigt am :

Der Bürgermeister